

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 213/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg E. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] Ave., N. [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 4. November 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgeuch zu stellenden Anforderungen. Es nimmt zu Recht an, daß der eidesstattlichen Versicherung des Klägers vom 5. September 1963 nicht hinreichend deutlich entnommen werden konnte, wann und durch welche Umstände das einer Antragstellung entgegenstehende Hindernis, nämlich der behauptete Rechtsirrtum, weggefallen war. Daß der Kläger keinen zur Anmeldung für ihn bereiten Vertreter gefunden hätte, und dieser Umstand einer rechtzeitigen Anmeldung entgegengestanden hätte, hat der Kläger selbst nicht behauptet. Er ist im übrigen als Notar ersichtlich geschäftserfahren und hat auch den Antrag auf Beihilfe nach Art. V BEG-SchlußG selbst gestellt. Weil schon die ursprüngliche Begründung des Gesuchs nicht ausreichend war, kommt die Berücksichtigung des nachträglichen Vorbringens nicht in Betracht (BGH RzV 1974, 313; 1975, 314).

Mai

Dr. Lang